



## Bekanntmachung

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
Antrag auf Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Abenberg auf  
Flur-Nr. 436 Gemarkung Abenberg in den Listenbach (Gewässer III. Ordnung)**

Die Stadt Abenberg hat die Kläranlage Abenberg entsprechend den heutigen Vorgaben überrechnen lassen. Es sind keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich.

Aus der Kläranlage Abenberg wird im Trockenwetterfall bis zu 28 l/s gereinigtes Abwasser und im Regenwetterfall bis zu 50 l/s Mischwasser bei dem Grundstück mit der Flur-Nr. 436 Gemarkung Abenberg in den Listenbach geleitet.

Das Einleiten von gereinigtem Abwasser und Mischwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 23 WHG, Art. 21 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz-BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

**10.08.2015 bis 04.09.2015 bei der Stadt Abenberg,  
Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, Zimmer Nr. 14**

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens zum 18.09.2015** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Abenberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 227,

### Einwendungen

dagegen erheben (Art. 83 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

  
(Bäuerlein) 1. Bürgermeister



Angeheftet am:  
04. AUG. 2015

Abgenommen am:

Zeichen: